

Umsetzung Änderung Kommunalverfassung bei der Einrichtung von Ortschaftsräten

Datum: 5. Dezember 2018

Die Ausarbeitungen des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes beim Landtag von Sachsen-Anhalt sind urheberrechtlich geschützt. Die weitere Verarbeitung, Verbreitung oder Veröffentlichung - auch auszugsweise - ist nur unter Angabe der Quelle zulässig. Jede Form der kommerziellen Nutzung ist untersagt.

...

im Hause

IHR ZEICHEN / IHRE NACHRICHT VOM

MEIN ZEICHEN

BEARBEITET VON

TEL +49 391 560-

MAGDEBURG

5. Dezember 2018

Umsetzung Änderung Kommunalverfassung bei der Einrichtung von Ortschaftsräten

Sehr ...,

mit Schreiben vom ... baten Sie den Gesetzgebungs- und Beratungsdienst um die Beantwortung von Fragen im Zusammenhang mit dem Wunsch der Ortschaft ... in der Einheitsgemeinde Stadt ..., einen Ortschaftsrat zu bilden. Zu diesen Fragen nehme ich wie folgt Stellung:

Nach § 15 Abs. 2 Satz 4 der Hauptsatzung der Stadt ... (...) wird ab Beginn der Wahlperiode 2019 in Ortschaften mit bis zu 300 Einwohnern kein Ortschaftsrat, sondern je ein Ortsvorsteher und ein Stellvertreter gewählt. Nach § 87 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) ist eine Änderung der Hauptsatzung in Bezug auf die Wahl eines Ortsvorstehers oder Ortschaftsrates nur zum Ende der Wahlperiode des Gemeinderates zulässig. Der Beschluss des Gemeinderates über die entsprechende Änderung der Hauptsatzung und die Zustimmung oder die Anhörung des Ortschaftsrates oder des Ortsvorstehers sollen spätestens sechs Monate vor dem Wahltag vorliegen und sind dem Wahlleiter anzuzeigen. Soweit keine Gründe vorliegen, die ausnahmsweise eine spätere Beschlussfassung des Stadtrates und Mitteilung an den Wahlleiter rechtfertigen, ist eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt ... zur Wahl eines Ortschaftsrates ... zum Kommunalwahltermin am 29. Mai 2019 nicht mehr möglich. Wegen § 87 Abs. 2 Satz 2 KVG LSA käme eine Änderung der Hauptsatzung der Stadt ... im genannten Zusammenhang erst mit Wirkung zur Wahlperiode 2024 infrage.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen